

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 1 Nr. 34 Buchstabe e ist in § 368 n Abs. 8 Satz 2
das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die „Soll-Bestimmung“ bedeutet für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Ergebnis eine Verpflichtung, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Eine solche Verpflichtung wäre ein unangemessener Eingriff in die Freiheit ärztlicher Berufsausübung und kassenärztliche Selbstverwaltung. Die Schaffung derartiger Gemeinschaftseinrichtungen sollte daher allein dem pflichtgemäßen Ermessen der Kassenärztlichen Vereinigungen überlassen bleiben.